

Aufgrund des Artikels 18 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1992 und des Artikels 51 Abs. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juli 1986, erläßt der Markt Glonn folgende

## **Verordnung über das Halten von Hunden**

### **§ 1**

#### **Freies Umherlaufen von Hunden**

- 1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und die öffentliche Reinlichkeit ist das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in öffentlichen Anlagen, insbesondere Sport- und Schulanlagen, sowie auf öffentlichen Straßen und Gehwegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsbereichs, vor allem im näheren Bereich von Kinderbetreuungseinrichtungen, verboten.
- 2) Auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist das Mitführen von Hunden untersagt.
- 3) Große Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind alle Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.  
Kampfhunde im Sinne des Absatzes 1 sind alle Hunde, die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10. Juli 1992 über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit definiert sind.
- 4) für aggressive Hund aller Größen besteht im Bereich des Marktes Glonn Anleinplicht. Als aggressiv gelten Hund, die Menschen angreifen bzw. mit anderen Hunden häufig Streit suchen. Außerdem ist darauf zu achten, daß Personen, vor allem aber Kinder, durch frei laufende Hunde weder bedroht noch belästigt werden dürfen.
- 5) Freies Umherlaufen im Sinne des Absatzes 1 liegt dann vor, wenn der Hund freien Auslauf nehmen kann, also nicht eingesperrt oder angekettet ist, bzw. an der Leine geführt wird.

## **§ 2 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten des § 1 dieser Verordnung sind folgende Hunde:

1. Blindenhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Zollverwaltung und der Bundesbahn,
3. Hunde, die zum Einsatz in einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

## **§ 3 Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

Das Verunreinigen von öffentlichen Straßen, Anlagen und Gehwegen durch Hunde ist zu verhindern. Anderenfalls ist die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich durch den Hundehalter oder die Person, die den Hund in Gewahrsam hat, zu beseitigen.

## **§ 4 Geldbuße**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 3 dieser Verordnung verstößt, kann gem. Art. 18 Abs. 3 LStVG bzw. Art. 66 Nr. 5 BayStrWG mit Geldbuße bis zu 500,00 DM belegt werden.

## **§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Markt Glonn, den 01. August 1997  
MARKT GLONN

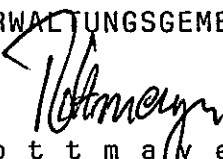
  
M. Esterl  
Erster Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung der Verordnung über das Halten von Hunden erfolgte durch Niederlegung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Glonn. Hierauf wurde hingewiesen durch Anschlag an der Amtstafel in Glonn. Der Anschlag wurde am 1. August 1997 angeheftet und am 19. August 1997 wieder abgenommen.

Glonn, den 25. August 1997  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT GLONN

  
R o t t m a y e r  
Gemeinschaftsvorsitzender

